

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Verordnungs-Blatt der Direction der Großherzoglichen Posten und Eisenbahnen. 1843-1854 1853**

11 (17.3.1853)

# Verordnungs-Blatt

der

Direction der Großherzoglichen Posten und Eisenbahnen.

---

Carlsruhe, den 17. März 1853.

---

Nro. 3778.

Das Aufhören des von Ferdinand Förderer in Billingen herausgegebenen kath. Sonntagsblatts und des Schwarzwälder Wochenblatts betreffend.

Dem Herausgeber des Katholischen Sonntagsblatts und des Schwarzwälder Wochenblatts, Ferdinand Förderer in Billingen, wurde die Druckerei-Concession entzogen, in Folge dessen diese beiden Blätter zu erscheinen aufgehört haben.

Das kath. Sonntagsblatt schließt mit dem Dezemberheft des vorigen Jahres, und für die vom Schwarzwälder Wochenblatt im Laufe dieses Jahres erschienenen 5 Nummern wird von dem Verleger kein Bezugspreis in Anspruch genommen.

Sämmtliche Großherzogliche Postanstalten werden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, diese beiden Zeitschriften in dem allgemeinen Verzeichnisse zu streichen.

Carlsruhe, den 8. März 1853.

Direction der Großherzoglichen Posten und Eisenbahnen.

v. Reizenstein.

vdt. Fischer.

Nro. 3933 — 34.

Den Vollzug des Postvertrags mit der Schweiz in Bezug auf den Fahrpostverkehr betreffend.

Nachdem nunmehr die in dem §. 21 der Generalverordnung vom 8. Oktober v. J. Nro. 15,851 (Verordnungsblatt Nro. XXXIII.) in Bezug auf den schweizerischen Fahrposttarif erwähnten Anstände beseitigt sind, so werden den Großherzoglichen Postanstalten die erforderlichen Exemplare desselben alsbald zugesendet werden, um solchen mit dem 1. April l. J. allseitig in Anwendung zu bringen.

Dieser Tarif enthält:

in der Abtheilung I den Stundenzeiger von den bestimmten vier badisch-schweizerischen Grenz-Taripunkten Basel, Constanz, Oberlauchringen und Schaffhausen nach und von allen schweizerischen Postorten, und auf einem besondern, beigehefteten Blatte ein dazu gehöriges Verzeichniß derjenigen jenseits der Alpen gelegenen schweizerischen Postanstalten, nach welchen bei Fahrpostsendungen aus dem Postvereinsgebiete nach dem Art. 8 der Taribestimmungen des Tarifs II nebst der gewöhnlichen Taxe noch ein Taxzuschlag für Alpenpässe im Betrag der ersten, beziehungsweise zweiten Entfernungsstufe zu erheben ist;

in der Abtheilung II die Taxen, welche

a) für Pakete mit Waaren und Effekten je nach dem Gewichte und

b) für baare Geldsendungen je nach dem Werthe zu erheben sind;

in Abtheilung III den Meilenzeiger (Progressionsfüße) von den betreffenden österreichisch-schweizerischen Grenz-Taripunkten nach und von allen K. K. österreichischen Postanstalten von Tyrol und der Lombardei;

in Abtheilung IV mit den vorgedruckten einschlägigen schweizerischen Transitlinien (Entfernungsstufen), bei welchen der Zuschlag für Alpenpässe schon eingerechnet ist, die ermäßigten schweizerischen Transit-Tarifsätze, welche für die aus einem Theile des deutsch-österreichischen Postvereinsgebiets nach dem andern durch die Schweiz gehenden Fahrpostsendungen je nach dem Gewichte oder nach dem Werthe zu erheben sind.

Für die österreichische Portostrecke von den österreichisch-schweizerischen Grenz-Taripunkten bis und von den österreichischen Bestimmungs- bzw. Aufgabsorten ist, unter Anwendung der in Abtheilung III angegebenen Progressionsfüße, der Postvereins-Fahrposttarif, somit der badische inländische Tarif, maßgebend.

Hinsichtlich der Instradirung der Fahrpostsendungen im gegenseitigen internationalen Verkehr zwischen Baden und der Schweiz ist mit Rücksicht auf die bestehenden Verbindungen stets die gerade Richtung einzuhalten.

Die aus dem Großherzogthum Baden oder den rückwärts gelegenen Postvereinsgebieten durch die Schweiz nach dem österreichischen Postgebiet und weiter gehenden Sendungen sind zu leiten und zwar:

**A. nach der Lombardei und den weiter gelegenen italienischen Ländern:**

a) von den im Seekreise abwärts bis einschließlich Geisingen und Randegg gelegenen Großherzoglichen Postanstalten über die Gränztaripunkte

Constanz = Chiavenna,

b) von den auf den Routen unterhalb Geislingen und Randegg bis einschließlich Hornberg, Furtwangen, Löffingen, Lenzkirch, St. Blasien und Oberlauchringen gelegenen Großherzoglichen Postanstalten über die Grenztarxpunkte

Schaffhausen = Camerlata,

c) von allen übrigen Großherzoglichen Postanstalten über die Grenztarxpunkte

Basel = Camerlata.

### B. nach Tyrol und Vorarlberg:

von sämtlichen Großherzoglichen Postanstalten über die Grenztarxpunkte

Constanz = Feldkirch.

Zur Versendung der Fahrpoststücke nach Bregenz, sowie nach dem östlichen und nördlichen Theil von Tyrol können außerdem auch die durch Württemberg und Bayern gehenden Postverbindungen benützt werden.

Zum Behufe des Transitverkehrs durch die Schweiz nach Oesterreich auf dem Wege über Basel werden unmittelbare Fahrpostkarten von Haltingen nach Mailand gestellt; es sind demnach von denjenigen Großherzoglichen Postanstalten, welche, wie oben bemerkt, auf Einhaltung dieser Richtung angewiesen sind, die nach der Lombardei und weiter nach Italien bestimmten Sendungen stets nach Haltingen oder dahin zu inkartiren, wohin sie die Stücke für Haltingen selbst zu inkartiren haben.

Zugleich werden den Großherzoglichen Postanstalten die mit den Generalverfügungen vom 18. April 1846 Nro. 5108 (Verordnungsblatt Nro. XI.) und vom 24. Januar 1850 Nro. 1576 (Verordnungsblatt Nro. II.) gegebenen Vorschriften, wornach alle nach der Schweiz bestimmten oder durch die Schweiz nach Oesterreich transsitirenden Fahrpostsendungen, welche nicht in gemünztem Gelde bestehen, von doppelten Inhaltsdeclarationen begleitet sein müssen, zur genauesten Nachachtung hiemit in Erinnerung gebracht.

Carlsruhe, den 11. März 1853.

Direction der Großherzoglichen Posten und Eisenbahnen.

v. Reizenstein.

vdt. C. Frey.

Hiezu als Beilage:

Zusammenstellung des Verkehrs und der Einnahmen auf den Großherzoglich badischen Eisenbahnen im Jahre 1852.

